

Dr. Stefan Stelzl, 23.08.2002

Arzthaftungsrecht, Krankenhaushaftungsrecht

Keine gesonderte Aufklärung über eine Schädigung des nervus lingualis bei der Leitungsanästhesie erforderlich

Ein Zahnarzt muss nicht über das sehr seltene Risiko aufklären, dass es im Rahmen der Leitungsanästhesie zu einer dauerhaften Schädigung des nervus lingualis kommen kann. Dies hat das Landgericht Rottweil in einer Entscheidung vom 18.04.2002 (- 7 O 425/00 -) bestätigt. Der Patient hatte hiergegen Berufung zum Oberlandesgericht Stuttgart eingelegt. Am 13.08.2002 hat das OLG Stuttgart die Auffassung des Landgerichts Rottweil und damit auch seine eigene frühere Auffassung bestätigt. Der Patient hat die Berufung zurückgenommen.

Das OLG nahm Bezug auf seine eigene frühere Entscheidung vom 17.11.1998, in der schon ausgeführt worden war, dass der Zahnarzt über das sehr selten auftretende Risiko einer vorübergehenden Schädigung des nervus lingualis durch Leitungsanästhesie nicht aufklären muss. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Gefahr den allgemein bekannten Narkoserisiken zugeordnet werden könne. Ein Behandlungsfehler liegt ohnehin nicht vor: Bei der Leitungsanästhesie kann es auch bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt zu einer Verletzung des nervus lingualis kommen, da er in der Nähe des Bereichs verläuft, der mit der Injektionsnadel erreicht werden soll.

Der Zahnarzt schuldet aber auch nicht Aufklärung über die Möglichkeit bleibender Schäden, weil dieses Risiko sich extrem selten verwirklicht. Diese Gefahr ist zwar nicht mehr von der Kenntnis über das allgemeine Narkoserisiko umfasst. Außerdem kann auch bei einer Komplikationsrate von unter 1 ‰ von einer Aufklärung über mögliche Zwischenfälle regelmäßig nur abgesehen werden, wenn diese Möglichkeit bei einem verständigen Patienten für seinen Willensentschluss über die Einwilligung nicht ernsthaft ins Gewicht fallen kann. Eine solche Ausnahme hat das OLG für den Fall der Leitungsanästhesie angenommen, da das Risiko einer dauerhaften Schädigung bei 1 : 400.000 liege, eher noch darunter.

Das Gericht befindet sich damit in Übereinstimmung mit anderen Oberlandesgerichten. Die Frage, ob aufgeklärt werden muss oder nicht, hängt nicht davon ab, wie dringlich der unter Leitungsanästhesie vorzunehmende Eingriff ist. Insbesondere auch bei prophylaktisch vorgenommenen Weisheitszahnentfernungen ist eine Aufklärung nicht erforderlich.

Voraussetzung ist allerdings immer, dass eine allgemeine Aufklärung darüber erfolgt, dass es im Rahmen des bevorstehenden zahnärztlichen Eingriffs zu vorübergehenden oder auch dauerhaften Nervschädigungen kommen kann. Unterbleibt also eine Aufklärung vollständig, ist der Zahnarzt für evtl. Schäden schadenersatzpflichtig. Er muss darüber hinaus Schmerzensgeld bezahlen. So hatte das OLG Hamm bereits am 19.10.1987 entschieden.

Demgegenüber hat auch das OLG Zweibrücken in einer Entscheidung vom 01.07.2001 entschieden, dass über das Risiko, während einer Parodontosebehandlung mittels einer Spritze den nervus lingualis zu treffen, nicht aufgeklärt werden muss.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.